

# Haushaltssatzung des Schulverbands Borgstedt für das Haushaltsjahr 2026

## Inhaltsangabe

Aufgrund des § 73 des Schulgesetzes in Verbindung mit 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung sowie der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 18.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.374.900 Euro
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.374.900 Euro
	einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	0 Euro
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	--- EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	--- EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.343.900 Euro
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.231.300 Euro
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	715.200 Euro
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	741.600 Euro

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 Euro
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 Euro
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,74 Stellen

### § 3

Die Verbandsumlage beträgt 1.234.100 Euro.

Die Investitionsumlage beträgt 71.300 Euro.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Borgstedt, 18.11.2025

Jürgens-Wichmann  
Schulverbandsvorsteher

## **Anlagen zum Herunterladen**

- Haushaltsplan 2026 (PDF | 0.62 MB)